

7. Hat der Prozeßbevollmächtigte wegen seines Kostenerstattungsanspruchs ein rechtliches Interesse, seiner bisherigen Partei in einem weiteren Rechtszug als Streitgehilfe beizutreten?

§§ 66, 71.

IV. Zivilsenat. Zwischenurt. v. 25. März 1942 i. S. Ehefrau G.  
(Bekl.) w. Ehemann G. (Kl.). IV 16/42.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Nebenintervenient, der Prozeßbevollmächtigte des Klägers im zweiten Rechtszug, ist durch Schriftsatz vom 24. Februar 1942 dem Rechtsstreit im Revisionsverfahren als Streitgehülfe des Klägers gemäß § 66 ZPO. beigetreten. Sein rechtliches Interesse am Ausgange des Rechtsstreits sieht er darin, daß die Verwirklichung seines Kostenbeitrungsrechts gemäß § 124 ZPO. in Höhe seiner Gebühren, soweit sie den Betrag der ihm bereits aus der Gerichtskasse gezahlten Armenanwaltsgebühren übersteigen, nur möglich sei, wenn die Beklagte endgültig zur Kostentragung verurteilt werde.

Entsprechend dem Antrage der Beklagten hat das Reichsgericht die Nebenintervention als unzulässig zurückgewiesen.

#### Gründe:

Die Nebenintervention ist unzulässig. Es kann dahingestellt bleiben, ob es überhaupt in gewissen Fällen für das Beitrittsinteresse des Dritten genügt, wenn die Entscheidung nur im Kostenpunkte gegen ihn wirkt, wie z. B. nach §§ 1388, 1460 BGB. in einem Rechtsstreite der Ehefrau die ihr ungünstige Kostenentscheidung gegenüber dem Ehemanne. Keinesfalls aber kann der erst durch die Führung des Rechtsstreits selbst entstehende verfahrenrechtliche Kostenersatzanspruch des Anwalts das für den Beitritt erforderliche rechtliche Interesse begründen. Ein solches Interesse wird allgemein nur bejaht, wenn die Gefahr besteht, daß das Unterliegen der Partei die Rechtslage des Dritten zu seinem Nachteil verändert (so Jonas-Bohle ZPO. Bem. III 3 zu § 66); abgestellt ist dabei naturgemäß auf die Rechtslage, wie sie unabhängig von dem Rechtsstreite selbst besteht. Diese Rechtslage des Prozeßbevollmächtigten wird aber durch die Kostenentscheidung überhaupt nicht berührt. Wie unhaltbar es ist, eine derartige Nebenintervention zuzulassen, ergibt sich übrigens schon aus der Erwägung, daß mit dieser Begründung sämtliche Prozeßbevollmächtigte der unteren Instanzen dem Rechtsstreit als Streitgehülfen ihrer Partei beitreten könnten, mit der Folge, daß die im Kostenpunkt unterliegende Partei dann auch die Kosten der Streitgehülfen der Gegenpartei zu tragen hätte, was auf eine sinnlose Erhöhung der Streitkosten hinausläufe.

Hier, wo es sich um einen Eherechtsstreit handelt, kommt noch folgendes hinzu: Wenn mit einer solchen Klage die Geltendmachung eines vermögensrechtlichen Anspruchs (abgesehen von Unterhalts-

ansprüchen gemäß §§ 627, 627b ZPO.) nicht verbunden werden kann, so liegt es offensichtlich im Sinne des Gesetzes, daß aus einem vermögensrechtlichen Interesse auch nicht die Berechtigung zum Beitritt als Streitgehilfe hergeleitet werden kann. Es widerspräche auch dem gesunden Volksempfinden, wenn in einem Rechtsstreit, in dem erhebliche ideelle Belange der Parteien und der Allgemeinheit zur Entscheidung stehen, jemand auf den Rechtsstreit Einfluß gewinnen sollte, der daran nur wegen eines eigenen vermögensrechtlichen Anspruchs, und vollends wegen einer Kostenforderung, beteiligt ist.